

521 Owi 100 / 03

Amtsgericht Köln

Beschluss

Rechtskraftig am
Köln, den
Amtsgericht, Abt.
J-Ass. - Sekr. - 988

In der Bußgeldsache gegen

hat das Amtsgericht Köln, Abteilung 521, im schriftlichen Verfahren gem. § 72 OwiG durch die Richterin am Amtsgericht Justenhoven am 4.11.2004 beschlossen:

Rechtskraftig am 21. 11. 2004
Köln, den 3. 11. 2004
Amtsgericht, Abt. 2-121
J-Ass. - Sekr. - 0988 - H-Sekr. - Ang.
P. Lösch
19. Dez. 2004

Gegen die Betroffene wird wegen einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG (Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht) eine Geldbuße von 2.000,- Euro festgesetzt. Die Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Gründe:

Die Betroffene betreibt die [redacted] Hochschule [redacted] [redacted]. Am 11.1.1996 wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes [redacted] die staatliche Anerkennung als wissenschaftliche Hochschule mit den Studiengängen

Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik im Fernstudium [REDACTED] erteilt. Der Anerkennung lag dabei u.a. zugrunde, dass sich die Studiengänge auf ein Hauptstudium beschränken. Im Dezember 1999 stimmte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung [REDACTED] den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge zu.

Die angebotenen Studiengänge sind jedoch lediglich postgradualer Natur, d.h., der Studienbeginn an der [REDACTED] setzt einen akademischen Abschluss voraus. Diejenigen, die dabei nur einen nichtwirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss vorweisen können, müssen vorab das Zertifikat in Ökonomie an der [REDACTED] erworben haben. Das auf 1 Jahr angelegte Studium zum Zertifikat in Ökonomie [REDACTED] erfolgt dabei in der Weise, dass die Teilnehmer sich den Lehrstoff zu Hause erarbeiten, der ihnen in Form von 12 Monatspensen mit Lernmitteln zur Verfügung gestellt wird. An der [REDACTED] finden ein Einführungsseminar von 2 Tagen und zwei Seminare von jeweils 4 Tagen statt. Die 4 Klausuren werden an den [REDACTED]zentren geschrieben. Die Kosten für dieses Studium zum Zertifikat Ökonomie betragen 5.220,- Euro. Die [REDACTED] bietet dieses Bildungsangebot über das Internet einschließlich eines Anmeldeformulars an. Eine Zulassung gem. § 12 FernuSG besitzt die [REDACTED] nicht. Auch nach Hinweis durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) dass eine Zulassung notwendig sei, wurde der Lehrgang weiter ohne eine solche angeboten und betrieben.

Die Betroffene hat eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 21 FernUSG verwirklicht, denn sie hat als Veranstalterin einen Fernlehrgang ohne die entsprechende Zulassung nach § 12 FernUSG vertrieben. Bei dem Studium zum Zertifikat in Ökonomie an der [REDACTED] handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG. Der Lehrgang erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung gegen Entgelt, wird überwiegend räumlich getrennt zwischen Lehrenden und Lernenden betrieben und der Lernerfolg wird überwacht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 2 Abs. 3 des Staatsvertrages vom 10.4.1978., wonach die ZFU für den Hochschulbereich keine Zuständigkeit besitzt und das FernUSG keine Geltung hat. Im vorliegenden Fall findet diese Regelung keine Anwendung, da der beanstandete Lehrgang nicht dem Hochschulbereich zuzuordnen ist.

Die ministerielle Anerkennung beschränkt sich ausdrücklich nur auf Hauptstudiengänge.

Das angebotene Studium zum Zertifikat ist jedoch kein integraler Bestandteil der staatlich anerkannten Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik, sondern lediglich Zulassungsvoraussetzung für diese und somit nur als Vorstudium einzuordnen. Dies ergibt sich auch bereits daraus, dass die anerkannten Studien- und Prüfungsordnungen der genannten Studiengänge den Lehrgang als Zulässigkeitsvoraussetzung und als Vorstudium bezeichnen. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Zulassung zu den Studiengängen schon ohne vorherige Absolvierung des Lehrganges erfolgen könnte und dieser innerhalb des eigentlichen Studiums zu absolvieren wäre. Dies ist aber hier gerade nicht der Fall.

Art. 2 Abs. 3 des Staatsvertrages vom 10.4.1978 findet aber auch deswegen keine Anwendung, weil diese Regelung aus der Systematik des FernUSG nur so zu verstehen ist, dass mit der Nennung des Hochschulbereiches nur solcher Fernunterricht von der Anwendung des FernUSG befreit werden soll, der in diesem Bereich auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruht, während ansonsten eine Anwendung dieses Gesetzes erfolgen soll und daher entgeltlicher Fernunterricht aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen unabhängig vom Status des Anbieters dem FernUSG unterworfen ist (BT-Drucksache 7/4245 zu § 1, S. 14; BR-Drucksache 530/75 zu § 1, S. 14).

Da gleichzeitig die Länder mit dem Staatsvertrag der ZFU die Zuständigkeit für alle Aufgaben, die mit dem FernUSG zusammenhängen, übertragen wollten, ist die ZFU auch für die Zulassung von im Hochschulbereich auf privatrechtlichen Vereinbarungen begründeten Fernunterrichts zuständig.

Der Betroffenen ist ein vorsätzlicher Verstoß vorzuwerfen. Sie wurde mehrfach durch die ZFU schon vor Erlass des Bußgeldbescheides darauf hingewiesen, dass der Lehrgang nur mit Zustimmung weiter fortgeführt werden darf. Zudem sind auf die [REDACTED] Lehrgänge nach dem FernUSG zugelassen, so dass ihr das Zulassungserfordernis aus anderen Verfahren bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Im letzteren Fall hätte sie den Verstoß zumindest billigend in Kauf genommen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden. Die verhängte Geldbuße von 2.000,- Euro liegt im unteren Bereich, ist aber ausreichend, um die Betroffene zu einem gesetzeskonformen Verhalten in Zukunft anzuhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 OwiG, § 465 StPO.

Justenhoven

Richterin am Amtsgericht

